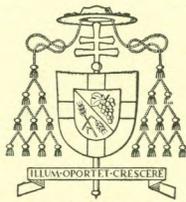


Erzbischöfliche Verordnung über den Erlaß neuer Satzungen für die Kath. Pfarrpfändekasse und den Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils in Freiburg. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Pfändbesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Nr. 105

Erzbischöfliche Verordnung über den Erlaß neuer Satzungen für die Kath. Pfarrpfändekasse und den Pensions- fond der Priester der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils in Freiburg.

Artikel I

Für die Kath. Pfarrpfändekasse in Freiburg und den Priesterpensionsfond der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils werden die nachfolgenden Satzungen erlassen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1955 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. April 1955

† Eugen, Erzbischof.

Satzung

der Kath. Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.

§ 1

Die der Kath. Kirche der Erzdiözese Freiburg eingegliederte Kath. Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br. ist eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Sie wurde gegründet durch Erlaß des Bad. Ministeriums des Innern vom 11. 1. 1872 Nr. 638 und des Erzb. Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. 1. 1872 Nr. 515 und durch Entschließung des Bad. Staatsministeriums vom 12. 3. 1904 Nr. 186.

Die Kath. Pfarrpfändekasse hat ihren Sitz in Freiburg i. Br. Sie hat den Zweck, die ihr übergebenen Kapitalien der Kath. Kirchengemeinden und der röm.-kath. kirchlichen Stiftungen in Baden zu verwalten und nutzbringend anzulegen.

§ 2

Gesetzlicher Vertreter und Verwalter der Kath. Pfarrpfändekasse ist der Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. (§§ 7 und 8 der Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils vom 27. 2. 1934, Amtsblatt S. 195 und Bad. GVBl. 1934 S. 163 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. 3. 1934, Amtsblatt 1934, S. 203). Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg unmittelbar besorgt.

§ 3

Die Einlagen bei der Kasse und deren Vermögen (einschließlich der Sicherheitsrücklage, vergl. § 6) sind in erster Linie in Darlehen gegen Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld gemäß den erlassenen Beleihungsgrundsätzen anzulegen.

Außerdem sind der Kasse folgende Vermögensanlagen gestattet:

1. Mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken.
2. Anteile der Bank Deutscher Länder, Anteile an Unternehmungen, deren Kapitalien sich überwiegend in Händen des Bundes oder eines Landes befinden.
3. Inhaberschuldverschreibungen des Bundes, der Länder, der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kirchengemeinden sowie solcher badischer öffentlicher Körperschaften, die öffentliche Abgaben erheben dürfen.
4. Darlehen an die in Ziff. 3 genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen sollen für die Kasse kündbar sein und regelmäßig getilgt werden.
5. Sonstige mündelsichere Anlagen.
6. Vorübergehend die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden, mit Gemeindebürgschaft ausgestatteten Sparkasse oder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Bank.

§ 4

Das eigene Vermögen der Kasse und auch die Sicherheitsrücklage (s. § 6) können außer nach § 3 auch in Haus- oder anderen Grundstücken angelegt werden; in gleicher Weise dürfen bis zu 15 v. H. aller Einlageguthaben festgelegt werden.

§ 5

Für die Einzahlung und Rückzahlung von Anlagebeträgen sowie ihre Verzinsung gelten die besonders erlassenen und im Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen.

§ 6

Der reine Überschuß ist im vollen Umfange zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 7,5 v. H., und mindestens zu einem Viertel, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Der übrige Teil des reinen Überschusses kann unter Beachtung der in § 9 des Stiftungsgesetzes enthaltenen Vorschrift zu kirchlichen Zwecken im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes verwendet werden.

§ 7

Über die Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich Rechnung gelegt.

Für die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sind die für die unmittelbaren katholisch-kirchlichen Fonde geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 8

Das bei Aufhebung oder Auflösung der Pfarrpfründekasse nach Heimzahlung der Einlagen und Begleichung der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen nebst der Sicherheitsrücklage fällt dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der es für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 29. April 1955

† Eugen, Erzbischof.

**Satzung
des Pensionsfonds der Priester
der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils**

§ 1

(1) Der Priesterpensionsfond ist der Katholischen Kirche der Erzdiözese Freiburg eingegliedert. Er ist gem. Erlaß des Bad. Staatsministeriums vom 11. 9. 1908 Nr. 983 vom Ordinarius als eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. 1. 1908 mit dem Sitz in Freiburg errichtet worden.

(2) Gesetzlicher Vertreter und Verwalter des Pensionsfonds ist der Erzb. Oberstiftungsrat Freiburg i. Br. (§§ 7 und 8 der Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg bad. Anteils vom 27. 2. 1934, Amtsblatt S. 195 und Bad. GVBl. 1934 S. 163 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. 3. 1934, Amtsblatt S. 203). Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg unmittelbar besorgt.

(3) Der Pensionsfond hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils stehenden Priestern bei Dienstunfähigkeit Versorgung (Ruhegehalt oder Tischtitelbezüge) zu gewähren.

§ 2

Die Mittel zur Erfüllung der Leistungen des Pensionsfonds werden geschöpft:

- a) aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,
- b) aus Zuwendungen von allgemeinen kirchlichen Fonden,
- c) aus Zuschüssen der allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Anteils der Erzdiözese (§§ 4 und 10).

§ 3

Die Einrichtung der Tischtitelverleihung und der kanonische Grundsatz, daß die Pension eines Pfründnießers soweit tunlich auf die Pfründe gelegt werde, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Alle im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Anteils stehenden Weltpriester und Ordensgeistlichen (mit Ausnahme der auf Grund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester) sowie die nicht im eigentlichen Seelsorgedienst stehenden Geistlichen, die keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen einen anderen Dienstherrn haben, sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfond verpflichtet und zwar:

1. die nicht bepfründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Dienstinkommens einschließlich des Anschlags der Sachbezüge,
2. die bepfründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Dienstinkommens.

(2) Die Pfarrverweser, Pfarrkurat, Expositi, Kaplanei- und Benefiziumsverweser, Präbendeverweser, Rektoren von Kirchen, Wallfahrtskirchen und Anstalten werden mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Dienstjahr vollenden, gleich den bepfründeten Geistlichen ruhegehaltsberechtigt.

(3) Der Regens, Subregens und die Repetitoren des Priesterseminars, die Direktoren und Rektoren der übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten, der Caritasdirektor, der Direktor des Erzb. Missionsinstituts, die Missionare, die Religionslehrer und der Erzb. Sekretär werden wie Bepfründete behandelt. Ihren Einkommensanschlag setzt, soweit erforderlich, das Ordinariat fest.

(4) Für die Berechnung des Jahresbeitrags ist der Stand des Einkommens am 1. April des Beitragsjahres maßgebend.

(5) Mit diesem Tag ist die Zahlungspflicht begründet. Die Einzahlung an den Pensionsfond hat portofrei bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres zu geschehen. Soweit die Beitragspflichtigen durch die Allgemeine Kirchensteuerkasse ganz oder teilweise besoldet werden (Pfründeinhaber), führt diese Kasse die Beiträge an den Priesterpensionsfond ab.

(6) Bezahlte Jahresbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(7) Priester, welche aus dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder aus kirchlichen Beamtenstellen in andere kirchliche Dienste treten, erlangen den Anspruch auf die volle Pension nach ihren Priesterjahren durch Nachzahlung der Jahresbeiträge nach Maßgabe des früheren Stelleneinkommens. Bei der Berechnung werden staatliche oder kirchliche Beamtenstellen den Pfründen gleich behandelt. Diese Priester können aber auch die Jahresbeiträge vom Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst ab entrichten, wobei das Eintrittsjahr als voll zu rechnen ist. In diesem Falle gelten die Beitragsjahre als Dienstjahre (§ 5); jedoch wird der Anspruch auf Ruhegehalt erst nach vollendetem 5. Beitragsjahr wirksam, wenn nicht der Ordinarius aus besonderen Gründen eine frühere Wirksamkeit für angezeigt erachtet.

(8) Auf Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst bereits ein Ruhegehalt in der Höhe der letzten Stufe der kirchlichen Ruhegehaltungsordnung oder darüber beziehen, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 5

(1) Der Pensionsfond gewährt als Versorgung den bepfründeten Geistlichen Ruhegehalt, den nicht bepfründeten Geistlichen Tischtitelbezüge. Die Höhe der Versorgungsbezüge ergibt sich aus dem festgestellten (d. h. staatlich und kirchlich genehmigten) Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Versorgungsbezüge erlöschen mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt; sie können nach Anweisung des Erzb. Ordinariats noch für läng-

stens drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats bezahlt werden.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Bewilligung der Ruhegehaltsbezüge entsteht mit der Dienstunfähigkeit, über deren Vorliegen der Ordinarius endgültig entscheidet. Dieser bestimmt auch, ob, in welchem Umfange, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist. Derselbe kann Vorlage des Zeugnisses eines Vertrauensarztes verlangen.

(2) Die Anträge auf Zurruehesetzung sind an das Erzb. Ordinariat zu richten.

§ 7

Bezieht der Zurruehesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt, so mindert sich der aus dem Priesterpensionsfond zu zahlende Ruhegehalt insoweit, als dieser und der sonstige Warte- und Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten aktiven Dienstehaltens vor der Zurruehesetzung übersteigen.

§ 8

(1) Wird der Zurruehesetzte vor Vollendung des 40. Priesterjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug des Ruhegehalts durch den Ordinarius für beruhend erklärt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen kirchlichen Dienst anzutreten.

(2) Bei außerordentlichen Verhältnissen (z. B. großem Priesterangel) kann dies auch bei Geistlichen mit mehr als 40 Priesterjahren erklärt werden.

§ 9

(1) Die Ansprüche an den Pensionsfond erlöschen ferner

- a) durch Austritt aus dem Kirchendienst der Erzdiözese badischen Anteils,
- b) durch Erlangung der Pensionsberechtigung auf Grund der besonderen Verhältnisse eines übertragenen kirchlichen Dienstes (Beamtenstatut),
- c) unbeschadet des Anspruchs auf den Tischtitel durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbischöflichen Offizialates in Fällen, in denen auf Verlust einer Pfründe erkannt werden darf,
- d) durch Verzicht.

(2) Der Ordinarius ist berechtigt, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis spätestens 1. Dezember des folgenden Jahres den Anspruch an den Pensionsfond für erloschen zu erklären.

(3) Die Ansprüche an den Pensionsfond ruhen, solange der Wohnsitz des Zurruhegesetzten ohne ausdrückliche Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese verlegt wird. Das Wohnenbleiben am früheren Dienstort nach der Zurruhesetzung ist nicht erwünscht.

§ 10

(1) Beurlaubten Priestern können durch den Ordinarius ihre Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen oder sich Studien widmen, welche als im kirchlichen Interesse liegend anerkannt werden, und wenn sie aus ihrem Dienstehalten, oder sofern sie ein solches nicht beziehen, nach Maßgabe ihres letzten Dienstehalten vor der Beurlaubung die satzungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

(2) In den Fällen von Absatz (1) finden für Beiträge und Ruhegehälter regelmäßig die Vorschriften für nicht bepfändete Priester (§§ 4 und 5) Anwendung.

(3) Sofern der Priester eine nicht mit einer Pfründe verbundene Stellung übernommen hat, die nach ihrer Wichtigkeit und den mit ihr verbundenen Bezügen vom Ordinarius als gleichwertig mit einer Pfründe anerkannt wird, können für Ruhegehälter die Vorschriften für bepfändete Priester angewendet werden, wenn der Priester das 15. Priesterjahr vollendet hat.

§ 11

Die Ansprüche an den Pensionsfond können, auch soweit sie den nicht pfändbaren Betrag übersteigen, von den Bezugsberechtigten nicht auf andere Personen übertragen werden (vergl. §§ 399 und 400 BGB).

§ 12

Bei Aufhebung oder Auflösung des Pensionsfonds oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 29. April 1955.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 106

Ord. 20. 5. 55

Wohnungen für Pfarrpensionäre

Folgende Wohnungen sind für einen Pfarrpensionär verfügbar:

1. im Marienheim B a m l a c h Wohnung mit drei Zimmern und Küche für einen Geistlichen mit Haushalt oder zwei schöne Zimmer für einen Herrn, der von Schwestern betreut wird.
2. M a r k h o f bei Herten, zwei Zimmer.

Anfragen sind an die Direktion der St. Josephs-Anstalt in Herten, Baden, zu richten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

15. Mai: B ü r g e l Wilhelm, Pfarrverweser in Rohrbach i. Schw., auf diese Pfarrei.
15. Mai: K e t t e r e r Anton, Pfarrverweser in Obrigheim, auf diese Pfarrei.
15. Mai: R u d o l f Oskar, Pfarrverweser in Berolzheim, auf diese Pfarrei.
22. Mai: H i l s Hermann, Pfarrverweser in Pfaffenweiler b. V., auf die Pfarrei Todtnauberg.
22. Mai: H o l d e r b a c h Linus, Pfarrer in Hundheim, auf die Pfarrei Schriesheim.

Versetzungen

10. Mai: D a u m Alfred, Vikar in Sasbach b. A., i. g. E. nach Freiburg, Maria-Hilf-Pfarrei.
10. Mai: S c h e p p e r l e Joseph, Vikar in Freiburg, Maria-Hilf-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Büßlingen.
10. Mai: W e n g e r Jakob, Pfarrverweser in Blumenfeld, i. g. E. nach Kirchzarten.

Im Herrn ist verschieden

21. Mai: H o f m a n n Leo, resign. Pfarrer von Kippenhausen, † in Rickenbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat